

Remigen



Entschädigungs- und Spesenreglement für Behörden- und Kommissionsmitglieder

vom 24.06.2021

Inkraftsetzung per 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	1
§ 1 Geltungsbereich	1
2. Besoldungen, Pauschale und Entschädigungen.....	1
2.1 Gemeinderat	1
§ 2 Festlegung der Besoldung	1
§ 3 Pauschale Besoldung	1
§ 4 Entschädigung	2
2.2 Kommissionen	2
§ 5 Entschädigungen und Spesen	2
2.3 Personal	2
§ 6 Entschädigungen und Spesen	2
3. Spesen.....	2
§ 7 Essensentschädigung	2
§ 8 Dienstreisen	2
§ 9 Weiterbildung.....	3
§ 10 Spesenauszahlung	3
§ 11 Besondere Regelungen	3
§ 12 Anhänge	3
§ 13 Inkrafttreten	3
§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts	3
ANHANG I	4
Entschädigung Behörden und Kommissionen	4
ANHANG II.....	6
1. Sitzungs- und Taggelder.....	6
2. Spesenvergütungen	6
3. Änderungstabelle.....	6

Entschädigungs- und Spesenreglement für Behörden- und Kommissionsmitglieder

1 Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement hat zum Zweck, die Spesen inkl. Vergütungen zwischen der Einwohnergemeinde Remigen und dem Gemeinderat und allen Kommissionen zu regeln.

2 Besoldungen, Pauschale und Entschädigungen

2.1 Gemeinderat

§ 2

*Festlegung der
Besoldung, Spesen*

¹Die Besoldungen des Gemeinderates werden vor Beginn der Amtsperiode durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

²Die Anpassung aller weiteren Spesen- und Pauschalentschädigungen kann der Gemeinderat gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung festlegen.

§ 3

Pauschale Besoldung

¹In der pauschalen jährlichen Besoldung des Gemeinderates sind die Leistungen gemäss Anhang I inbegriffen.

²Im Gemeinderatshonorar nicht inbegriffen und separat vergütete Leistungen sind ebenfalls im Anhang I geregelt.

§ 4

Entschädigungen und Spesen ¹Der Gemeinderat erhält bei dienstlichen Verrichtungen für die nicht inbegriffenen Leistungen eine Spesenentschädigung. Die Spesenansätze sind im Anhang II geregelt.

²Die jährlichen Auslagen für Korrespondenzarbeiten, Telefongebühren, private IT-Hilfsmittel (Laptop etc.) und Portokosten werden mittels Fixspesen separat entschädigt und im Anhang I geregelt.

2.2 Kommissionen

§ 5

Entschädigungen und Spesen Die Kommissionen erhalten für alle dienstlichen Verrichtungen eine Spesenentschädigung. Die Spesenansätze und die Pauschalen sind im Anhang I + II geregelt.

2.3 Personal

§ 6

Entschädigungen und Spesen Die Entschädigungen für Spesen, Pikett- und Bereitschaftsdienst für das Personal der Einwohnergemeinde Remigen werden mit dem separaten Personalreglement festgelegt.

3 Spesen

§ 7

Essensentschädigung Für die notwendige und nicht von dritter Seite vergütete Einnahme eines Mittagessens bei Ganztageseinsätzen wird eine Entschädigung gemäss Anhang II ausgerichtet.

§ 8

Dienstfahrten ¹Für Dienstreisen ausserhalb des Gemeindegebietes werden Reisespesen vergütet. Die Reisespesen betragen in der Regel die Vergütung der Fahrkosten für das Billet der 2. Klasse und/oder des Postautobillets. Wenn die Dienstreise mit dem Auto gemacht wird, wird die Spesenentschädigung gemäss Anhang II vergütet.

²Die auf Dienstreisen anfallenden nötigen Auslagen (Kleinausgaben wie Parkgebühren, Kosten für geschäftliche Telefongespräche von unterwegs, etc.) werden gegen Originalbeleg vergütet. Ist die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich bzw. unzumutbar, kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg eingereicht werden. Maximalvergütung siehe Anhang II.

§ 9

Weiterbildung

¹Aus- und Weiterbildungen können grundsätzlich besucht werden. Es ist anzustreben, dass dafür ein Betrag im genehmigten Budget aufgenommen wurde.

²Bei Kurs- und Seminarbesuchen wird eine Spesenentschädigung gemäss Anhang II ausbezahlt.

§ 10

Spesenauszahlung

Die Auszahlung der Spesenentschädigung erfolgt halbjährlich. Die Rapporte sind der Abteilung Finanzen einzureichen.

§ 11

Besondere Regelungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglements abweichen.

§ 12

Anhänge

Die drei Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft.

§ 14

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Entscheide oder Erlasse aufgehoben.

GEMEINDERAT REMIGEN

Gemeindeammann



Markus Fehlmann

Gemeindeschreiber



Jonas Hürbin

ANHANG I

Entschädigungen Behörden und Kommissionen

Behörden / Kommissionen	Entschädigung	Leistungen	Kompetenz
Gemeinderat Gemeindeammann Vizeammann übrige Mitglieder Fixspesen	CHF 16'000.00 CHF 13'000.00 CHF 11'000.00 CHF 900.00	Inbegriffene Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinderatssitzungen mit Aktenstudium • Teilnahme an Gemeindeversammlungen inkl. Vorbereitung • Allgemeine Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen, Besprechungen, Augenscheine etc. • Repräsentationsaufgaben innerhalb der Gemeinde / Teilnahme an folgenden Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwehrhauptübung - Jungbürgeranlass - Bundesfeier - Neuzuzügeranlass - Interne Gemeindeanlässe (Z. Bsp. Weihnachtessen) - Vereinsveranstaltungen - Schulschlussfeier Übrige Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II) <ul style="list-style-type: none"> • Besprechungen, Augenscheine mit offiziellem Charakter oder Abklärungen im Hinblick auf die Behandlung von Geschäften an Gemeinderatssitzungen oder Gemeindeversammlungen • Sitzungen, Versammlungen und Besprechungen mit anderen Behörden, Kommissionen, Mitarbeitenden, Verbänden, Arbeitsgruppen und Ausschüssen • Informationsveranstaltungen und Orientierungsversammlungen • Repräsentationsaufgaben ausserhalb der Gemeinde ohne spezielle Aufgabe (max. 2 Stunden pro Anlass) • Gratulationsbesuche, Teilnahme Seniorenreise 	GVE

		<ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Weiterbildungsanlässe • Arbeits- und Klausurtagungen 	
--	--	--	--

Finanzkommission Präsident übrige Mitglieder	CHF 1'700.00 CHF 1'300.00	inbegriffene Leistungen <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsprüfung • Budgetprüfung • Protokoll Einwohner- und Ortsbürgergemeinde • Geldverkehrsrevision • Ordentliche Sitzungen Gemeinderat / Gemeindeversammlungen Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II) <ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildungsanlässe sowie weitere projektbezogene Sitzungen 	GVB
Steuerkommission Präsident übrige Mitglieder		Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II) <ul style="list-style-type: none"> • Alle amtlichen Verrichtungen 	GVB
Wahlbüro Je Mitglied		Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II) <ul style="list-style-type: none"> • Alle amtlichen Verrichtungen 	GVB
Übrige Kommissionen je Mitglied		Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II) <ul style="list-style-type: none"> • Alle amtlichen Verrichtungen 	GVB

Kompetenz

GVE = Separater Entscheid Gemeindeversammlung

GVB = Entscheid Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets

ANHANG II

1. Sitzungs- und Taggelder

Sitzungen, Tagungen, Kurse und amtliche Verrichtungen	Entschädigung	Kompetenz
<ul style="list-style-type: none"> • Pro Tag maximale Entschädigung • pro Std. (Gemeinderat, Finanzkommission, Steuerkommission sowie weitere vom Gemeinderat eingesetzte Kommissionen) • pro Std. (Mitglieder Wahlbüro) • Weitere Dienstleistungen zum Gemeindewohl werden mit einem maximalen Stundensatz von CHF 33 entschädigt. 	CHF 260.00 CHF 44.00 CHF 40.00	GVB

2. Spesenvergütungen

Kilometer- und Essensentschädigungen	Entschädigung	Kompetenz
<ul style="list-style-type: none"> • Essensentschädigung für auswärts eingenommene Mahlzeiten (Mittagessen, Nachtessen) an Sitzungen, Tagungen, Kursen • Kilometerentschädigung für Dienstfahrten mit dem Privatauto • Maximal-Auslagen gemäss § 10 Abs. 2 	CHF 30.00 CHF 0.70 CHF 30.00	GVB

Änderungstabelle

<i>Beschluss</i>	<i>Beschluss durch</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
01.11.2010	Gemeinderat	01.11.2010	Erlass	Erstfassung
13.01.2014	Gemeinderat	13.01.2014	Erlass	Änderung
24.06.2021	Gemeindeversammlung	01.01.2022	Erlass	Änderung